

Beglaubigte Abschrift

V StVK 50/17



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 • 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 0
(☎) Fax: 0201 7988 277

€: 30.00

Antragsteller →

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin am Landgericht Lesch

am 28.01.2019

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 23.03.2017 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaf in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am

02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in Strafhaft in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Der Antragsteller hatte am 06.03.2017 einen Termin beim Amtsgericht Bochum. Am 19.02.2017 beantragte er die Wahrnehmung dieses Termins und stütze sich auch §§ 53, 55 StVollzG NRW. Der Antragsgegner, der den Antrag als solchen auf Begleitausgang/Ausgang hilfsweise Ausführung auslegte, lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Terminswahrnehmung könne mittels Umlaufbus bzw. durch Vorführung erfolgen.

Der Antragsteller hat ursprünglich beantragt, den Bescheid des Antragsgegners (Ag.) vom 23.03.2017 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers (As.) vom 19.02.2017 erneut zu bescheiden, ggf. unter der Rechtsauffassung des Gerichts. Diesen Antrag hat er mit Schreiben vom 18.08.2018 für erledigt erklärt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, der Antragsgegner habe an seinem Antrag vorbeentschieden, da er die Wahrnehmung im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen beantragt habe. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Maßnahmen lägen vor, insbesondere sei er nicht behandlungsbedürftig. Die von Antragsgegner angenommene Flucht- und Missbrauchsgefahr liege nicht vor und sei nicht durch konkrete Tatsachen belegt.

Der Antragsteller beantragt nunmehr,

festzustellen, dass die Ablehnung rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, der Antrag sei schon aufgrund der Verlegung unzulässig, da keine Wiederholungsgefahr bestehe. Zudem sei der Antragsteller für vollzugsöffnende Maßnahme wie den beantragten Begleitausgang nicht geeignet gewesen. Es bestünde sowohl Missbrauchs- als auch erhöhte Fluchtgefahr, da der Antragsteller eine unbehandelte narzisstische Persönlichkeitsstörung habe. Er sei nicht absprachefähig und habe die Durchführung einer externen Psychotherapie strikt verweigert. Gegen den Antragsteller seien mehrere Strafanzeigen erstattet und kurz vor Antragstellung ein Disziplinarverfahren wegen wiederholter Arbeitsverweigerung eingeleitet worden. Zudem sei er auch noch nicht erprobt gewesen, habe sich seinerzeit nicht zum Strafantritt gestellt und bei seiner Festnahme bei Wiedereinreise in die Bundesrepublik Widerstand geleistet.

II.

siehe Litische Satze

1.

Der Antrag ist zulässig.

Die Beteiligten haben das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 115 Abs. 3 StVollzG an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme.

Das Interesse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG ist kein rein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Ein solches Interesse wird grundsätzlich in drei Hauptfallgruppen bejaht, nämlich dann, wenn ein Rehabilitationsinteresse besteht, eine Wiederholungsgefahr gegeben ist oder ein Amtshaftungsprozess vorbereitet wird. Darüber hinaus ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine weitere Fallgruppe anerkannt, nämlich die eines fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses bei gewichtigen Grundrechtseingriffen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Resozialisierungsinteresses in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist dem Antragsteller bei Geltendmachung vorenthaltener Vollzugslockerungen das erforderliche Feststellungsinteresse in Form des Rehabilitationsinteresses zuzubilligen (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 19. August 2014 – 1 Ws 213/14 –, juris).

2.

Der Antrag ist begründet.

Gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung der Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen.

Für die Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen gemäß § 53 StVollzG NRW wegen Missbrauchs- oder Fluchtgefahr bedarf es deren positiver Feststellung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04. November 2014, III-1 Vollz (Ws) 475/14; OLG Hamm, Beschluss vom 29. September 2015, 1 Vollz (Ws) 411/15). Unbeschadet des – insbesondere am Vollzugsziel zu orientierenden – Entscheidungsermessens eröffnet der Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr den Strafvollzugsbehörden zusätzlich einen ermessensähnlichen Beurteilungsspielraum. Der Gefangene hat keinen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen, sondern nur das Recht auf einen fehlerfreien Bescheid. Auch die gerichtliche Kontrolle der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Flucht- oder Missbrauchsgefahr

richtet sich nach dem in § 115 Abs. 5 StVollzG für die Ermessensausübung enthaltenen Kontrollmaßstab vgl. BGH NJW 1982, 1057, 1059). Die gerichtliche Entscheidung beinhaltet gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur die Überprüfung, ob die JVA ermessensfehlerfrei entschieden hat, insbesondere ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten und alle hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat. Das Gericht ist dabei nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der JVA zu setzen.

Hiernach prüft das Gericht, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Das Gericht hat hierbei zu untersuchen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zu Grunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. BGH a.a.O.).

Die Entscheidung des Antragsgegners genügt diesen Anforderungen nicht.

Tatsächliche Anhaltspunkte zur Begründung der Gefahr, der Antragsteller werde die Maßnahme zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten nutzen, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen. Allein die Tatsache, dass der Antragsteller bei seiner Verhaftung 2013 Widerstand geleistet habe und sich nicht selbstständig zum Strafantritt gestellt hat, lässt vier Jahre später nicht ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte auf eine Fluchtgefahr schließen, zumal zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits ein nicht unerheblicher Teil der Strafe verbüßt war.

Der Antragsgegner bezieht sich zudem lediglich pauschal auf erstattete Strafanzeigen. Dabei ist nicht einmal klar, ob diese zur Einleitung von Ermittlungsverfahren geführt haben. Zwar handelt es sich bei Ermittlungsverfahren um Aspekte, die in die Abwägung einzustellen sind. Allerdings genügt insofern die Darstellungstiefe nicht den Anforderungen, die bei einer Einbeziehung von Ermittlungsverfahren in die Abwägung anzustellen sind. Der Antragsgegner durfte sich nicht auf die pauschal gehaltene Angabe der Anzeigenerstattung beschränken, sondern hätte Nachforschungen anstellen müssen, wie stark sich der Verdacht gegen den Strafgefangenen verdichtet hat. Nur auf dieser Entscheidungsgrundlage kann die Justizvollzugsbehörde beurteilen, ob die weiteren Verfahren den Verdacht begründen, der Strafgefangene werde sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen.

Auch der pauschale Hinweis, der Antragsgegner habe eine unbehandelte narzisstische Persönlichkeitsstörung, die im Zusammenhang mit seiner Straffälligkeit stehe, genügt zur Begründung einer Missbrauchsgefahr nicht.

Die weiteren Gründe (fehlende Absprachefähigkeit, fehlende Erprobung) sind im Rahmen der Ermessenerwägungen zu prüfen. Der Antragsgegner hat hier allerdings aufgrund der rechtswidrigen Annahme einer Flucht- und Missbrauchsgefahr verkannt, dass eine Ermessensentscheidung hätte erfolgen müssen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

4.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 2. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

5.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Lesch

Beglaubigt

Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum



Anmerkungen des Antragstellers:

Vorliegend handelt es sich um die 32. Entscheidung, dass seit August 2013 vollzugsöffnende Maßnahmen mangels Flucht- oder Missbrauchsgefahren abgelehnt wurden! Ermittlungsverfahren gegen Anstaltsleiter wegen Freiheitsberaubung i.A. und Nötigung bei STA anhängig! Gegenüber der Presse äußert er: "Das sind doch nur ein paar Entscheidungen, die er durchsetzen konnte..." Aha, wir reden hier von 200 innerhalb von fast 5 Jahren! Das sind nur "ein paar"? Interessantes Argument und interessant für den Amtshaftungsprozess.

1. "Unbehandelte narzisstische Persönlichkeitsstörung" ist gelogen und teils frei erfunden! Eine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung liegt in der Tat vor und das ist auch gut so, denn "gesunde" Narzissten zeichnen sich aus durch Zielstrebigkeit, Ehrgeiz, Durchsetzungsvermögen, Fleiß und Ordnung! Es handelt sich i.d.R. um Führungspositionen. (Und: Studien haben ergeben, dass aktuell 2/3 aller Studenten überhöhte Werte im narzisstischen Bereich haben! Ja und?? siehe hierzu ausführlich: www.rafflenbeul-recht.de/pdf/narzisst.pdf Narzissmus wird dann "gefährlich", wenn das soziale Umfeld darunter leidet! In der JVA Bochum dürften viele unter dem Machtmissbrauch des Anstaltsleiters leiden. Er möge daher mal in den Spiegel sehen. ;-)

2. "Ext. Psychotherapie" ist überhaupt nicht erforderlich, wie es sich aus der Personalakte ergibt, aber die wurde durch Mitarbeiter der JVA Bochum vorsätzlich manipuliert (bewiesen im Januar 2019 vor dem AG Bochum), um gerade diese Behauptungen erst aufstellen zu können!

3. "Mehrere Strafanzeigen" wurden durch die Leitung der JVA Bochum selbst gestellt, was sich als fingiert herausstellte und die Verfahren dann sofort eingestellt wurden! Jetzt nämlich werden Strafverfahren gegen den Anstaltsleiter wegen falscher Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger, Urkundenunterdrückung etc. geführt!

4. "Wiederholte Arbeitsverweigerung" ist kein Pflichtverstoß, denn die zugewiesene Tätigkeit muss zukunftsorientiert sein: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 37 Rn. 7; AK-Galli 2017, § 22 Rn. 11; Arloth/Krä 2017 § 37 Rn. 1! Der Leiter der JVA Bochum ist immer noch der Auffassung, dass ein Studium resozialisierungsfreundlich sei! Was ist hier also zukunftsorientiert? Studium? Oder Steckdosen zusammenbauen? Fachidiot...

5. "nicht erprobt" heißt was genau mit 40 Jahren Lebenserfahrung??? Ist der Antragsteller gerade aus dem Ei geschlüpft oder wie???

6. "Nicht zum Strafantritt gestellt" heißt was? Keine Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden war immer sichergestellt, völlig egal, ob in Kiew, Cordoba oder Kuala Lumpur. Nach Deutschland gekommen, gerade um einen weiteren Termin wahrzunehmen. Ergo, irrelevant.

7. "Bei der Festnahme Widerstand geleistet"?? Schwachsinn. Plötzlich stehen 3 Autos und 6 Beamte vor einem, was einen Lachanfall ausgelöst hat!!! Auch hier frei erfundene Behauptungen, wegen Diffamierungsgründen.

Schade, dass die Gesellschaft nur das sieht, was man ihr erzählen will/oder darf! Die Realität belegt, dass 33% aller Amtsträger lange Zeit hinter Gitter müssten. Aber: hier wird sich gegenseitig gedeckt! Und der As. macht es transparent, was ihnen nicht gefällt. ;-)

Der Beschluss ist durchaus gelungen, aber leider fehlt auch hier nach diesseitiger Auffassung eine ausführlichere Beschlussbegründung in rechtlicher Sicht. Schade.